

BEHANDLUNGSKOSTEN-GRUNDVERSICHERUNG FÜR HUNDE UND KATZEN

(Gültig ab 1. Februar 2006)

Art. 1 Umschreibung

- 1.1 Aufnahmebedingung: Vor Eintritt in die Versicherung muss das Tier tierärztlich untersucht werden. Die daraus entstehenden Kosten (Grundlage: Kalkulationshilfe GST), werden von **e p o n a** übernommen unter der Voraussetzung, dass das Tier mindestens für ein Jahr versichert wird.
- 1.2 Versichertes Tier: Jedes auf der Police und/oder den Nachträgen beschriebene Tier, wobei die in der Police enthaltenen Angaben eine sichere Identifizierung des Tieres mittels Transponder, respektive SKG - Tätowierung ermöglichen müssen.
- 1.3 Unfall: Jede körperliche Einbusse, hervorgerufen durch eine plötzliche äussere Einwirkung, deren Ursache eine zufällige oder unfreiwillige ist, inkl. für Zahnschäden.
- 1.4 Krankheit: Jede durch einen Tierarzt festgestellte Veränderung des Gesundheitszustandes, welche eine ärztliche Behandlung bedingt, inkl. pathologisch bedingte Zahnbehandlungen.
- 1.5 Von der **e p o n a** anerkannter Tierarzt: Mitglied der Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte (GST), das eine Vereinbarung mit der **e p o n a** eingegangen ist.

Art. 2 Versicherungsdeckung (versicherte Leistungen)

Die Gesellschaft gewährleistet dem Versicherungsnehmer die Übernahme nachstehender Kosten bis zum Betrag der vertraglich vereinbarten Höchstleistung pro Unfall oder Krankheit:

- 2.1 Tierärztliche Honorare eines anerkannten Tierarztes (gemäss Ziff. 1.5).
- 2.2 Homöopathische, physiotherapeutische Behandlungen und Akupunktur, **von einem anerkannten Tierarzt** (gemäss Ziff. 1.5) **verordnet oder ausgeführt**.
- 2.3 Ausgaben für Medikamente, von einem anerkannten Tierarzt (gemäss Ziff. 1.5) abgegeben oder verordnet.
- 2.4 Spitalaufenthalte.
- 2.5 Für die Erstbehandlung von **Notfällen** werden die unter 2.1 - 2.4 aufgeführten Leistungen auch vergütet, wenn sie von einem anderen Tierarzt als gemäss Ziff. 1.5 erbracht oder verordnet wurden.

Art. 3 Ausschlüsse (nicht versicherte Leistungen)

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

- 3.1 Tierärztliche Honorare für die Ausstellung von tierärztlichen Berichten im Schadenfall, sowie die Kosten für die Implantation des Transponders resp. für das Tätowieren.
- 3.2 Tierärztliche Honorare für die Untersuchung eines versicherten, aber nicht kranken Tieres, welches keine Behandlung erfordert, wie auch die Kosten für obligatorische oder fakultative **Impfungen und Nachimpfungen**, sowie für jede andere prophylaktische Massnahme.

- 3.3** Klinisch manifeste Krankheiten, Missbildungen, Gebrechen, Fehler und Mängel, welche bei der Aufnahme festgestellt wurden oder vor Ablauf der Karenzfrist auftreten, sowie Kosten für eventuelle Nachuntersuchungen.
- 3.4** Chirurgische Eingriffe ästhetischen Charakters und prophylaktische Zahnpflege, wie Zahnsteinentfernung usw., sowie alle korrektiven Massnahmen.
- 3.5** Kosten für Geburt, Kastrierung und Sterilisierung, ausser in krankheitsbedingten Fällen, mit vorheriger Bewilligung durch die *e p o n a*. In krankheitsbedingten Notfällen entfällt die Einholung der Erlaubnis durch die Gesellschaft.
- 3.6** Die Folgen der nachstehend aufgeführten Infektionskrankheiten:
- Staupe, ansteckende Leberentzündung, Leptospirose, Zwingerhusten und Parvovirose beim Hund
 - Panleukopenie, Katzenschnupfen und Leukose bei der Katze
- falls das Tier weder schutzgeimpft, noch die periodisch empfohlenen Nachimpfungen erhalten hat, d.h. die jährliche Nachimpfung nicht länger als drei Monate über den Termin erfolgt ist.
- 3.7** Kosten für Diätfutter und Futterzusätze.

Art. 4 Oertliche Geltung

Die Versicherungsdeckung erstreckt sich auf Europa. Für Kosten, welche ausserhalb Europas entstehen, ist die Deckung beschränkt auf dringende Behandlungen während der ersten dreissig Tagen einer Reise. Für die Berechnung der Entschädigung wird auf die Kalkulationshilfe der GST abgestützt.

Art. 5 Aufnahmealter

Das Tier kann ab dem dritten Altersmonat und bis zum vollendeten fünften Altersjahr in die Versicherung aufgenommen werden.

Art. 6 Karenzfristen

- | | | |
|------------|---|---|
| 6.1 | Unfälle und akute Erkrankungen: | Keine Karenzfrist (die Deckung ist mit dem Inkrafttreten der Versicherung gegeben). |
| 6.2 | Ansteckende und chronische Krankheiten: | Karenzfrist von 30 Tagen (nach Inkrafttreten der Versicherung). |
| 6.3 | Erbkrankheiten: | Karenzfrist von 12 Monaten (nach Inkrafttreten der Versicherung). |

Art. 7 Vertragsdauer

Drei Jahre, mit anschliessender stillschweigender Erneuerung von Jahr zu Jahr.

Art. 8 Pflichten im Schadenfall

Der Versicherungsnehmer hat:

- 8.1** sich an einen von der *e p o n a* anerkannten Tierarzt (gem. Ziff. 1.5) zu wenden. Eine diesbezügliche Liste steht dem Versicherungsnehmer auf Anfrage zur Verfügung.
- 8.2** innerhalb von 5 Tagen nach Eintritt eines Ereignisses, das allenfalls die Leistungspflicht nach sich ziehen könnte (Behandlung, usw.) die Gesellschaft zu benachrichtigen.
- 8.3** den Tierarzt bei jeder Behandlung auf das Bestehen dieser Versicherung aufmerksam zu machen. Die Gültigkeit des bestehenden Vertrages ist mit der von der *e p o n a* abgegebenen Versicherungskarte zu belegen.
Er entbindet jeden Tierarzt von der Einhaltung des Berufsgeheimnisses gegenüber der Gesellschaft.

- 8.4 dem Tierarzt mitzuteilen, ob die Rechnung der **e p o n a** zuzustellen ist, oder, **zur Erhaltung eines eventuellen Bonus für schadenfreien Verlauf**, direkt vom Versicherungsnehmer beglichen wird (siehe Art. 10).
- 8.5 dafür besorgt zu sein, dass spätestens zwei Monate nach Behandlungsabschluss der **e p o n a** sämtliche diesbezüglichen Rechnungen zugestellt werden.
- 8.6 dafür besorgt zu sein, dass bei einem Wechsel der Tierarztpraxis während einer Behandlung, **ausser in Notfällen**, die schriftliche Erlaubnis der **e p o n a** eingeholt wird.

Art. 9 Entschädigung für versicherte Leistungen

Nach Abzug des Jahresselbstbehaltes von Fr. 200.-- der Beträge, die das vereinbarte Leistungsmaximum übersteigen, sowie eventueller nicht versicherter Leistungen, übernimmt **e p o n a 100 %** der Kosten. Der Jahresselbstbehalt gilt pro Versicherungsperiode von 12 Monaten.

e p o n a überweist den **Gesamtbetrag** der zugestellten Rechnungen (siehe Art. 8.5) dem behandelnden Tierarzt.

Der Versicherungsnehmer erhält von **e p o n a** eine Schadenabrechnung über die **versicherten** und **nicht versicherten Kosten**, inkl. des Jahresselbstbehaltes. Er verpflichtet sich, den Saldo zu Gunsten **e p o n a** innerhalb von 30 Tagen zu überweisen.

Bei Kündigung des Vertrages durch eine der beiden Vertragsparteien entfällt jede Entschädigung für laufende Schäden 30 Tage nach dem Datum, auf welches die Kündigung ausgesprochen wurde.

Art. 10 Prämienreduktion bei schadenfreiem Verlauf

Bei schadenfreiem Verlauf der Police nach einer Versicherungsperiode von 12 Monaten hat der Versicherungsnehmer Anspruch auf einen Bonus von 10 % auf die Folgeprämie. Nach 24, 36 und 48 Monaten ohne Schaden, erhöht sich der Bonus auf 20, 30, resp. 40 % (Maximum).

Art. 11 Schlussbestimmungen

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Gesellschaft (A.V.B.) finden Anwendung.

Tarif gültig ab 1. Februar 2006 Monatsprämie

Variante	Maximale Leistung pro Unfall oder Krankheit	Unfälle und Krankheiten inkl Zahnbehandlungen	
		Jahresselbstbehalt CHF 200.--	
		Hunde	Katzen
<i>a n i c a r e</i> C	CHF 3'000.--	CHF 44.--	CHF 29.--
<i>a n i c a r e</i> D	CHF 5'000.--	CHF 52.--	CHF 35.--

+ 5 % Eidg. Stempelgebühr der Prämie

Policen- und Nachtragskosten Fr. 10.--.